

**Sammlung betrieblicher Vorschriften
für die
Serviceeinrichtung
der METRANS Umschlagsgesellschaft mbH
im Hafen Königs Wusterhausen
(NBS AT und BT in Anlagen 5 und 6 enthalten)**

**METRANS Umschlagsgesellschaft mbH
Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen**

1. Notfallmanagement
2. Zugangsberechtigte
3. Leistungen
4. Entgeltliste
5. Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil
6. Nutzungsbedingungen Besonderer Teil
7. Bedienungsanweisung
8. Lageskizze Hafensbahn / Serviceeinrichtung METRANS Königs Wusterhausen

**Notfallmanagement der Serviceeinrichtung
im Hafen Königs Wusterhausen
METRANS Umschlagsgesellschaft mbH
- im Folgenden MUG -**

Das Notfallmanagement der Serviceeinrichtung nimmt wahr:

Unfallmeldestelle: Hafenmeister der LUTRA GmbH; Tel.: 03375 671 – 113

Sollte auf der Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung der MUG ein Unfall auftreten, so wird dieser vom Eisenbahnbetriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter aufgenommen und untersucht.

Diese agieren als Notfallmanager und sind gemäß Unfallmeldetafel II zu informieren.

Eisenbahnbetriebsleiter

Holger Westphal

0151/10839929

westphal.holger@metransrail.eu

stellv. Eisenbahnbetriebsleiter

Conrad Schuster

0173/7292158

schuster.conrad@metransrail.eu

Anlagen

Anlage 1 – I Unfallmeldetafel I

Anlage 1 – II Unfallmeldetafel II

Anlage 1 – III Unfallmeldetafel III

Anlage 1 – I

METRANS Umschlagsgesellschaft mbH

Unfallmeldetafel I

Dienstposten: _____ Triebfahrzeug: _____

Nach einem Unfall im Bahnbetrieb:

Aufgaben des Mitarbeiters

Ruhe bewahren! Überblick verschaffen!

Unfallmeldestelle verständigen: (Notruf absetzen)

Telefon: 03375 671 – 113

Gleissperrung veranlassen

Was ist geschehen?

Ort: Gleis Nr. / Bezeichnung genaue Stelle.....

Personen verletzt? Wenn ja, möglich Anzahl angeben

Feuer ausgebrochen?

Gefährliche Stoffe freigeworden (UN-Nr. bzw. Placards-Nr. (Gefahrzettel))?

Wenn berechtigt: Fahrleitung abschalten, erden; sonst Abschaltung und Erdung veranlassen

Die Unfallmeldestelle verständigt Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte!

Nachbargleise oder Straße beeinträchtigt?

Unfallstelle sichern

Erste Hilfe leisten

Feuer bekämpfen (Löscher auf Triebfahrzeug)

Maßnahmen (soweit möglich) vor Eintreffen der Einsatzleitung:

Spuren und Beweisstücke sichern

Zeugen ermitteln (Anschriften aufschreiben)

Eintreffende Helfer einweisen

Für Absperrung sorgen

Untersuchenden Stellen Auskunft geben

Ergänzungsmeldung an Unfallmeldestelle

Wenn der Notfallmanager des EIU bzw. die Einsatzleitung eintrifft, diesen über die Situation und die ergriffenen Maßnahmen unterrichten.

Stand: 11.12.2022

Datum

Anlage 1 – II

Unfallmeldetafel II

Unfallmeldestelle: Hafenmeister der LUTRA GmbH

	Maßnahmen und Meldungen	Meldung an		
1.	- Gleise sperren / Rangierabteilungen zurückhalten - weitere Gefahrenabwehr	Hafenmeister LUTRA GmbH Tel.: 03375 671 – 113 Fax: 03375 671 – 122		
2.	Fremdrettungskräfte verständigen: Dabei jeweils angeben: a) Gefährliche Stoffe freigeworden b) (UN- oder Placard- Nr.)? c) Grundwasser gefährdet?	Telefonnummern siehe unten		
	örtliche Rettungsleitstelle(n)	0355 / 632 0		
	zuständige Feuerwehr(en)	112		
	zuständige Rettungsdienste	112		
	zuständige Polizeidienststelle(n)	110 oder 03375 270 – 0		
3.	Bisher getroffene Maßnahmen überprüfen			
4.	Notfallmanager verständigen. Dabei angeben: d) Gefährliche Stoffe freigeworden e) (UN- oder Placard- Nr.)? f) Grundwasser gefährdet? g) Aufgleisung / Instandsetzungen erforderlich? h) Ggf. weitere Hilfskräfte verständigen	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Eisenbahnbetriebsleiter Holger Westphal Tel.: 0151/10839929 E-Mail: westphal.holger@metransrail.eu</td> <td style="width: 50%;">stellv. Eisenbahnbetriebsleiter Conrad Schuster Tel.: 0173/7292158 E-Mail: schuster.conrad@metransrail.eu</td> </tr> </table>	Eisenbahnbetriebsleiter Holger Westphal Tel.: 0151/10839929 E-Mail: westphal.holger@metransrail.eu	stellv. Eisenbahnbetriebsleiter Conrad Schuster Tel.: 0173/7292158 E-Mail: schuster.conrad@metransrail.eu
Eisenbahnbetriebsleiter Holger Westphal Tel.: 0151/10839929 E-Mail: westphal.holger@metransrail.eu	stellv. Eisenbahnbetriebsleiter Conrad Schuster Tel.: 0173/7292158 E-Mail: schuster.conrad@metransrail.eu			
5.	Beteiligte EVU verständigen, wenn Mitarbeiter oder Fahrzeuge betroffen sind. Mit EVU Betreuung und Evakuierung der Reisenden abstimmen. Wenn erforderlich: Information an anschließende EIU Wenn erforderlich: Weitere Stellen oder Behörden verständigen	Aufstellung der EVU und Ansprechpartner Eisenbahnbetriebsleiter der LUTRA GmbH Michael Fiedler Tel.: 03375 671 – 0		
6.	Betreuung und Ablösung der betroffenen Mitarbeiter organisieren	Hafenmeister LUTRA GmbH Tel.: 03375 671 – 113 Fax: 03375 671 – 122		
7.	Eisenbahnaufsichtsbehörde verständigen (gemäß Unfallmeldetafel III)	Landeseisenbahnaufsicht: Tel.: 030 77007 200 oder / - 272/ - 202 Fax: 030 77007 101		

Stand: 03.02.2022

Anlage 1 – III

Unfallmeldetafel III

Lfd. Nr.	Folgen bzw. Umstände des Ereignisses	Meldung an Eisenbahnaufsichtsbehörde	Meldung an Polizei
1	Ereignisse, bei denen eine oder mehrere Personen getötet oder schwer verletzt wurden		Ja
2	Auffinden eines Toten oder lebensgefährlich Verletzten		Ja
3	Unfälle mit 5 oder mehr Leichtverletzten	Ja	Ja
4	Ereignisse, die mit dem öffentlichen Straßenverkehr zusammenhängen		Ja
4.1	dabei: Bahnübergangsunfälle, die an die Polizei gemeldet wurden	Ja	Ja
5	Ereignisse, die geeignet sind, allgemeines Aufsehen zu erwecken (liegt immer vor, wenn Presse vor Ort)	Ja	
5.1	dabei: Ereignisse, an denen hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beteiligt sind	Ja	Ja
6	Tatsächliche, angedrohte oder vermutete gefährliche Eingriffe in den Bahnbetrieb, Anschläge und Straftaten gegen Mitarbeiter, Anlagen oder Fahrzeuge der Eisenbahnen (wenn nicht von einer Strafanzeige wegen Geringfügigkeit abgesehen werden soll)	Ja	
6.1	dabei: Vandalismus mit Unfallfolge, Anschläge	Ja	Ja
7	Explosionen, größere Brände	Ja	Ja
8	Ereignisse, bei denen der Zugverkehr über 24 h unterbrochen wird	Ja	
9	Ereignisse im Zusammenhang mit radioaktiven, gefährlichen oder Grundwasser gefährdenden Stoffen	Ja	
10	Wenn es im Interesse des Eisenbahnunternehmens liegt, Beweise zu sichern	Ja	Ja

Zugangsberechtigte

Der Zugang zur Serviceeinrichtung der METRANS Umschlagsgesellschaft mbH wird allen Zugangsberechtigten nach § 1 Abs. 12 ERegG gewährt.

**Serviceeinrichtung
der METRANS Umschlagsgesellschaft mbH
im Hafen Königs Wusterhausen**

Umfang der Leistungen der METRANS Umschlagsgesellschaft mbH

Schienerverkehrsbezogene Leistungen:

Bereitstellung von Gleisen:

- Bereitstellungsgleise / A 3 – A 7
Wagenabstellgleise A 10, A 11, A 21, A 22, A 22a

**Entgeltliste für die Serviceeinrichtung
METRANS Umschlagsgesellschaft mbH
im Hafen Königs Wusterhausen**

Bezeichnung	Entgelt (netto)
Zuführungsgleis A2	
Nutzungsvorgang: Durchfahrten	0,00 €
Nutzungszeit: maximal 2 Stunden (Beginn ab Anmeldung)	0,00 €
jede weitere angefangene Stunde	10,00 € ¹
Abstellgleise A3 – A7, A10, A11, A21, A22, A22a	
Nutzung pro Gleis + Stunde	200,00 € ¹
Ausfallentgelt bzw. Stornierungsentgelt (trotz Bestellung laut Vertrag – keine Nutzung)	
Stornierung bis 6 Kalendertage vor geplanter Nutzung	0,00 €
Stornierung ab einschließlich 5 Kalendertage bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Nutzungsbeginns	500,00 €
Ausfallentgelt bei Nichtnutzung und Nichtstornierung bis zum vereinbarten Nutzungsbeginn	1000,00 €
örtliche Einweisung von EVU's (Streckenkenntnis)	150,00 €

¹ Preise gültig für jede Gleisnutzung (unabhängig der Anzahl abgestellter Fahrzeuge), jeweils pro angefangene Stunde

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der METRANS Umschlaggesellschaft mbH
-im Folgenden MUG-
Allgemeiner Teil**

§1 Zweck und Geltungsbereich	3
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§2 Genehmigung	3
§3 Haftpflichtversicherung	4
§4 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis.....	4
§5 Anforderungen an die Fahrzeuge	4
§6 Sicherheitsleistung	5
Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	5
§7 Allgemeines.....	5
§8 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	6
Nutzungsentgelt	6
§9 Bemessungsgrundlage.....	6
§10 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge	7
§11 Umsatzsteuer	7
§12 Zahlungsweise.....	7
§13 Aufrechnungsbefugnis.....	7
Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	7
§14 Grundsätze	7
§15 Information zu den vereinbarten Nutzungen / Zugfahrten	8
§16 Störungen in der Betriebsabwicklung	8
§17 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	9
§18 Mitfahrt im Führerraum	9
§19 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	9
§20 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	9
Haftung.....	10
§21 Grundsatz.....	10
§22 Mitverschulden	10
§23 Haftung der Mitarbeiter	10
§24 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	10

§25 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	11
Gefahren für die Umwelt.....	11
§26 Grundsatz.....	11
§27 Umweltgefährdende Einwirkungen.....	11
§28 Bodenkontaminationen.....	11
§29 MUG als Zustandsstörer.....	12
Abkürzungsverzeichnis	13

§1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil (im Folgenden "NBS-AT") gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich den diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur und die diskriminierungsfreie Nutzung der angebotenen Leistungen.
- (2) Die NBS-AT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der METRANS Umschlaggesellschaft mbH (im Folgenden "MUG") und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Infrastruktur und der Nutzung der angebotenen Leistungen ergibt.
- (3) Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten Eisenbahnverkehrsunternehmen (im folgenden "EVU") haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der MUG.
- (4) Die Bestimmungen betreffende Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen, ohne EVU zu sein, selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen.
- (5) Die NBS-AT erfassen die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahrinheiten usw.)

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§2 Genehmigung

- (1) Bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit der MUG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (im Folgenden "AEG") oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.
- (2) Bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
 - einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 AEG oder
 - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

- (3) Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die MUG die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.
- (4) Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte der MUG unverzüglich schriftlich mit.
- (5) Die Regelungen für zugangsberechtigte EVU gelten für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, entsprechend.

§3

Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne des AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der MUG unverzüglich schriftlich an.

§4

Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

- (1) Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung(en) [Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (im folgenden „EBO“) / Triebfahrzeugführerscheinverordnung (im Folgenden "TfV")] erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- (2) Die Triebfahrzeugführer /Eisenbahnfahrzeugführer die Eisenbahnfahrzeuge auf der Infrastruktur der MUG selbständig führen, bedürfen der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- (3) Die LUTRA GmbH vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Eisenbahnbetriebsleiter des EVU oder einer entsprechend berechtigten Person vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die MUG setzt hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu entrichtendes Entgelt in Anlage 4 fest. Das EVU ist berechtigt, die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis an die eigenen Betriebspersonale selbst zu vermitteln.

§5

Anforderungen an die Fahrzeuge

- (1) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der EBO (Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der EIGV (Eisenbahn Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung) verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- (2) Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Infrastruktur kompatibel sein.

- (3) Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 auf Verlangen der MUG nach.

§6 Sicherheitsleistung

- (1) Die MUG macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- (2) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.
- (3) Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- (4) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- (5) Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

§7 Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- (2) Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften der MUG, der "Vertrag über die Betriebsführung der Serviceeinrichtung im Hafen Königs Wusterhausen". Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z. B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage- und Abstellpläne) stellt die MUG dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung.
- (3) Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der MUG auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. schriftlich Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

§8

Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann die MUG im Rahmen des DVO (EU) 2017/2177 vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung vorgehen.

- a) Dabei erfolgt die Lösungsfindung wie folgt:
1. Regelzüge von Anschließern / Nebenanschließern haben generell Vorrang bei der Ein- und Ausfahrt, sofern sie die Infrastruktur der MUG nur durchfahren.
 2. Regelzüge mit festen Jahresfahrplantrassen haben Vorrang bei der Einfahrt bzw. Ausfahrt zur oder von der Infrastruktur Hafen KW gegenüber Gelegenheitsverkehren mit Sonderfahrplan.
 3. Fristgerecht eingegangene Anträge haben Vorrang vor verspätet eingegangenen Anträgen. Die genaue zeitliche Bestimmung für „fristgerecht“ ist in Anlage 6 (NBS-BT) §2(3) geregelt.
 4. Der frühere Zeitpunkt des Antragseingangs hat bei mehreren fristgerecht eingereichten Nutzungsanträgen Vorrang.
- b) Die MUG nimmt Verhandlungen mit den von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- c) Die MUG kann abweichend von Buchstabe b einzelnen, von einem Konflikt betroffenen, Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen.
- d) MUG wird Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben. Die Regelung des Absatz a bleiben davon unberührt.

Nutzungsentgelt

§9

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der Entgeltliste der MUG.
- (2) Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen erhebt die MUG in Abhängigkeit des Stornierungszeitpunktes die in Anlage 4 festgeschriebenen Stornierungs- bzw. Ausfallentgelte.

§10

Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der MUG eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die MUG.

§11

Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der MUG zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

§12

Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf ein von der MUG zu bestimmendes Konto zu überweisen.

§13

Aufrechnungsbefugnis

Der Vertragspartner der MUG kann gegen Forderungen der MUG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§14

Grundsätze

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- (3) Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

§ 15

Information zu den vereinbarten Nutzungen / Zugfahrten

- (1) Die MUG stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
 - a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf Fahrten des EVU beziehen (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
 - c) die Position der Fahrzeuge (nur auf Anfrage)

- (2) Das EVU stellt sicher, dass die MUG zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
 - a) die Zusammensetzung der Zuggarnituren oder Rangierabteilungen (Länge, Masse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (im folgenden „GGVSE“)/ Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (im folgenden „RID“) und Position der Fahrzeuge in der Zuggarnitur oder Rangierabteilung, Lademaßüberschreitungen),
 - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

§16

Störungen in der Betriebsabwicklung

- (1) Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die MUG und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die MUG unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten der Infrastruktur.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.
- (3) Zur Beseitigung der Störung wendet die MUG die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Die betrieblich relevanten Regelungen sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften der MUG (SbV) enthalten, welche online unter <https://www.metransrail.de/downloads0> abrufbar ist.
- (4) Zur Beseitigung der Störung kann die MUG innerhalb der Infrastrukturgrenzen insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung Vorrang eingeräumt werden.

- (5) Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Infrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die MUG jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge).
- (6) Die MUG hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

§17

Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die MUG hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der MUG Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

§18

Mitfahrt im Führerraum

- (1) Die MUG bzw. von ihr dazu legitimierte Personen dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- (2) Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

§19

Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die MUG ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

§20

Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- (1) Die MUG ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert die MUG das EVU unverzüglich.

- (3) Die MUG kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert das EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet)

Haftung

§21 Grundsatz

- (1) Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen [AT/Besonderer Teil (im folgenden „BT“)] oder die AGB der MUG keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) Die MUG haftet grundsätzlich nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.
- (3) Die Haftung der MUG für den Ersatz von Sachschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der MUG bzw. einem für sie handelnden Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§22 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 Haftpflichtgesetz (im Folgenden „HPfIG“) gelten entsprechend.

§23 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur der Vertragspartei selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

§24 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der MUG oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffende Infrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Infrastruktur in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

§25

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Gefahren für die Umwelt

§26

Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Ein Umschlag und / oder Abstellung von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen in den Gleisen der Serviceeinrichtung der MUG ist verboten.

§27

Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich den Hafenmeister der LUTRA GmbH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der MUG notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

§28

Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die MUG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach § 24.

**§29
MUG als Zustandsstörerin**

Ist die MUG als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der MUG entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach § 24.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	Eingetragener Verein
EIGV	Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TfV	Triebfahrzeugführerscheinverordnung
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
z. B.	zum Beispiel

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der
METRANS Umschlagsgesellschaft mbH**

- im Folgenden MUG -

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Eisenbahninfrastruktur der MUG	2
§ 2 Anlagennutzung	3
§ 3 Besetzungszeiten des Hafens	4
§ 4 Antrag und Verfahren	4
§ 5 Betriebsführung	5
§ 6 Entgelte und Entgeltgrundsätze	5
§ 7 Stornokosten	5
§ 8 Anreizsystem	5
§ 9 Höhere Gewalt und Betriebsstörungen	6
§ 10 Notfälle	6
§ 11 Abfallentsorgung	6
§ 12 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	7
§ 13 Gesamtschuldnerische Haftung	7

§ 1

Eisenbahninfrastruktur der MUG

(1) Die Eisenbahninfrastruktur der MUG umfasst die folgenden Bestandteile / Gleiskategorien:

Bereitstellungsgleise/ Wagenabstellgleise	A3 – A7, A10, A11, A21, A22, A22a
--	-----------------------------------

(2) Im Einzelnen kann die Eisenbahninfrastruktur der MUG wie folgt genutzt werden:

- Bereitstellungsgleise/
Wagenabstellgleise: Die Bereitstellungs-/Wagenabstellgleise fungieren als Wagenübergabestellen bzw. der Abstellung von Wagen. Eine Abstellung von Tzf und / oder Gefahrgut ist ausdrücklich verboten.

Die zweckentfremdete Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist zusätzlich entgeltpflichtig.

Für die Beschreibung der Serviceeinrichtung ist der gültige Lageplan anzuwenden. Details zu:

- wichtigen Kontaktangaben
- Beschreibung der technischen Merkmale der Serviceeinrichtung
- technische Ausrüstung für Be- und Entladung
- Informationen über private Gleisanschlüsse, die nicht zur Eisenbahninfrastruktur gehören

enthält die Bedienungsanweisung (Anlage 7 zum Infrastrukturnutzungsvertrag).

§ 2

Anlagennutzung

- (1) Die Benutzung der Anlagen der MUG ist nur nach dem schriftlichen Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages und nach vorheriger Einweisung erlaubt. Die Gestattung zur Nutzung der bereitgestellten Anlagen bezieht sich grundsätzlich nur auf Mitarbeiter des Zugangsberechtigten. Die Nutzung durch vom Zugangsberechtigten beauftragte Dritte ist nur nach entsprechender Genehmigung durch die LUTRA GmbH in Rücksprache mit der MUG zulässig.
- (2) Die mit dem Zugangsberechtigten zur Nutzung vereinbarten Anlagen stehen diesem an den vereinbarten Nutzungstagen zu den vereinbarten Nutzungszeiten zur Verfügung.
- (3) Wenn ein Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen Zugangsberechtigtem und MUG vorliegt, hat dieser sich vor der Benutzung der Infrastruktur bei der LUTRA GmbH schriftlich anzumelden (regelmäßig mind. 5 Werktage im Voraus, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes). Aus der Anmeldung mit der Wagenliste müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen:
 - Anzahl der Güterwagen
 - Ladungsgewicht
 - Anzahl der Achsen
 - Länge der Rangierfahrt
 - Ankunft im Hafen (Datum/Zeit)
 - Abfahrt aus dem Hafen (Datum/Zeit)
 - Empfänger im Hafen
 - die Rangierfahrt durchführendes EVU
 - beförderte Gutart
 - NHM - Code
 - Mitteilung, ob Gefahrgut nach RID / GGVSEB mitgeführt wird

Bei fehlenden Angaben erhält der Zugangsberechtigte eine schriftliche Mitteilung von der MUG. Die fehlenden Angaben sind spätestens vor Nutzungsbeginn nachzureichen.

Außerdem ist der „Antrag auf Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der METRANS Umschlagsgesellschaft mbH im Hafen Königs Wusterhausen“ (Anlage 6, Anhang 3) bei der LUTRA einzureichen.

- (4) Bevor das EVU mit einer Rangierfahrt beginnt, hat der Triebfahrzeugführer zusätzlich zu der jeweils gültigen Bedienungsanweisung den Beginn der Rangierfahrt anzuzeigen / anzuzeigen zu lassen; telefonisch (Telefon-Nr. siehe Vertrag) oder ggf. persönlich.

Folgende Angaben können bei der Anzeige verlangt werden:

- Name des EVU
- Ladestelle/n im Hafen
- Anzahl der Wagen bei Zuführung und Abholung
- Anzahl der Achsen
- Ladungsgewicht
- Gutart.

- (5) Das EVU darf erst mit der Rangierfahrt beginnen, wenn es nach der Anzeige eine Zustimmung – die formlos erteilt wird – erhalten hat.
- (6) Der Triebfahrzeugführer hat das Ende der Rangierfahrt entsprechend obiger Verfahrensweise mitzuteilen / mitteilen zu lassen.
- (7) Die zum Schutz der Mitarbeiter, Anwohner, Anlagen und Einrichtungen von der MUG erlassenen Ge- und Verbote, sind zu beachten.

§ 3

Besetzungszeiten des Hafens

- (1) Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist grundsätzlich täglich und durchgängig möglich.
- (2) Der Hafen hat aber nur eine nach BlmschG genehmigte Betriebszeit von Montag bis Samstag (außer an Feiertagen) zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr. Das Hafbüro ist grundsätzlich jedoch nur Montag bis Freitag von 6:00 bis 18:00 Uhr besetzt.
- (3) Außerhalb der Besetzungszeiten bedarf der Zugang einer gesonderten Vereinbarung mit der LUTRA GmbH. Eine solche Vereinbarung verursacht keine von der Entgeltliste abweichenden Kosten.

§ 4

Antrag und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Benutzung der Serviceeinrichtung im Rahmen der Netzfahrplanung ist vom Zugangsberechtigten rechtzeitig Ablauf der Anmeldefrist einzureichen. Stichtag ist jährlich der 15.11. 24.00 Uhr. Der Antrag ist bei der LUTRA GmbH, Hafenstraße 18, 15711 Königs Wusterhausen zu stellen. Nach Antragseingang und Prüfung des Antrages holt die LUTRA GmbH die Zustimmung der MUG ein. Eine Beantwortung fristgerecht eingereicherter Anträge erfolgt unverzüglich.
- (2) Nach Ablauf der Antragsfrist für die Netzfahrplanung eingereichte Anträge werden ebenso unverzüglich seitens der MUG beantwortet.
- (3) Außerhalb der Netzfahrplanung eingereichte Anträge auf Benutzung der Serviceeinrichtung einschließlich Ad-Hoc-Anträge werden spätestens nach fünf Arbeitstagen unverzüglich beantwortet.
- (4) Es ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen EVU und der MUG zu schließen (siehe Anlage 6 Anhang 2)
- (5) Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben. Das Verfahren zur Konfliktlösung ist in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der MUG Allgemeiner Teil beschrieben.
- (6) Anträgen wird nur entsprochen, soweit Kapazitäten vorhanden sind und nur soweit die Zugangsberechtigten die Serviceeinrichtung Hafen nutzen wollen.
- (7) Mit allen Zugangsberechtigten, deren Antrag entsprochen wurde, werden Nutzungsverträge abgeschlossen.
- (8) Eine Einweisung in die Infrastruktur erfolgt vor Ort durch die LUTRA GmbH. Sollte im Rahmen der Nutzungszeit keine Einweisung durchgeführt werden können, wird gegen Entgelt ein ortskundiger Begleiter gestellt.

§ 5

Betriebsführung

- (1) Die Infrastruktur ist eine Serviceeinrichtung im südlichen Teil des Hafens Königs Wusterhausen. Der Zugang zur Serviceeinrichtung erfolgt über die Zuführungsgleis A 1 und A 8 der LUTRA GmbH. Die Anschlussgrenzen liegen in den Weichenanfängen der Anschlussweichen A 12, A 14, A 15 und A 31. Die Anschlussgrenzen sind jeweils durch Schilder mit der Aufschrift „Grenze der Infrastruktur“ gekennzeichnet.
- (2) Die Betriebsführung in der Serviceeinrichtung obliegt der LUTRA GmbH.
- (3) Die Zugangsberechtigten haben die Anweisungen des Rangiertriebfahrzeugführers des Eisenbahnverkehrsunternehmens LUTRA GmbH jederzeit zu befolgen.

§ 6

Entgelte und Entgeltgrundsätze

- (1) Die Anlagennutzung der MUG ist kostenpflichtig. Informationen über Entgelte für den Zugang zu den Serviceeinrichtungen und die einzelnen dort erbrachten schienenverkehrsbezogenen Leistungen enthält die Entgeltliste (Anlage 4). Die Preise der Entgeltliste verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, die in Rechnungen gesondert ausgewiesen wird.
- (2) Grundsätzlich erfolgt eine Berechnung je Gleis, jeweils pro angefangene Stunde.
- (3) Ziel der in der Preisliste ausgewiesenen Preisen ist die Nutzung der Infrastruktur zum Zwecke des Umschlages, langfristige Aufenthalte von Wagen und Tzf sollen hiermit vermieden werden, um den Betriebsablauf im Hafen Königs Wusterhausen zu gewährleisten.
- (4) Die Leistungen „Antragstellung und -bearbeitung“ sind mit dem erhobenen Entgelt abgegolten.
- (5) Die Entgeltliste ist online unter <https://www.metransrail.de/downloads0> abrufbar.

§ 7

Stornokosten

- (1) Für angemeldete und nicht in Anspruch genommene Leistungen werden die in Anlage 4 angegebenen Stornokosten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Stornokosten für externe Dienstleistungen werden gemäß Aufwand weiterbelastet.

§ 8

Anreizsystem

- (1) Der Betreiber der Serviceeinrichtung verfolgt das Ziel, seine Infrastruktur den Nutzern mit einer hohen Qualität und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen und hat ein Anreizsystem zur Verringerung von Störungen eingeführt. Das Anreizsystem für die Serviceeinrichtung greift, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund technischer oder betrieblicher Aspekte nicht verfügbar ist. Es greift nicht, wenn die Serviceeinrichtung aufgrund von Bauarbeiten auf der Infrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Königs Wusterhausen nicht erreichbar ist.

- (2) Werden vom Zugangsberechtigten die Gleisanlagen der MUG eigenverschuldet länger als vereinbart belegt, gilt für die zusätzliche Belegungszeit die Entgeltliste (Anlage 4).
- (3) Tritt eine technische oder betriebliche Störung an der Serviceeinrichtung auf, aufgrund derer die Serviceeinrichtung von einem Zugangsberechtigten nicht benutzt werden kann, so ist diese dem Zugangsberechtigten unverzüglich anzuzeigen. Kann die Serviceeinrichtung im vereinbarten Nutzungszeitraum länger als 5 Stunden nicht genutzt werden, so ist dem Zugangsberechtigten ab der 6. Stunde der Nichterreichbarkeit ein Ausgleichsentgelt von 100,00 € je Stunde zu zahlen. Das Ausgleichsentgelt ist auf eine Höhe von maximal 1.500,00 € begrenzt.
- (4) Verzögert sich aufgrund einer technischen oder betrieblichen Störung die Ausfahrt nach Nutzung der Serviceeinrichtung, gelten die Ausgleichsentgelte nach Absatz 3.

§ 9

Höhere Gewalt und Betriebsstörungen

- (1) In Fällen höherer Gewalt oder unerwartet eintretender Betriebsstörungen, welche die MUG daran hindern, die vertraglichen Leistungen vorzuhalten oder auszuführen, ist die MUG für die Dauer dieser Ereignisse von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen befreit.
- (2) Darüber hinaus ist die MUG für den Fall, dass Sie länger als 5 Tage aufgrund höherer Gewalt oder einer Betriebsstörung an Ihrer Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die bis zum Rücktritt durch die MUG erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

§ 10

Notfälle

- (1) In einem Notfall ist der Zugangsberechtigte verpflichtet, die Notfallstelle zu sichern, Verletzte zu bergen, Hilfe zu rufen und den Notfall zu melden.
- (2) Die MUG hält in ihrer Betriebsanweisung ein umfassendes Notfallmanagement (Anlage 1) bereit.

§ 11

Abfallentsorgung

- (1) Soweit auf Seiten des Zugangsberechtigten im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen der MUG Abfälle und sonstige Reste entstehen, verwertet oder beseitigt der Zugangsberechtigte diese Abfälle und sonstigen Reste – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes.
- (2) Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle und sonstigen Reste kann – nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung – auch gegen Entgelt von der LUTRA GmbH durchgeführt werden.
- (3) Für den Fall, dass der Zugangsberechtigte seiner Beseitigungs- oder Verwertungspflicht im obigen Sinne nicht nachkommt und keine diesbezügliche Beauftragung der MUG vorliegt, behält sich die MUG das Recht vor, diese Arbeiten für den Zugangsberechtigten durch die LUTRA GmbH durchzuführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden mit einem Zuschlag von 100% dem Zugangsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 12

Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

- (1) Zugangsberechtigte können die Rechte und Pflichten aus Verträgen nur nach vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung der MUG auf einen Dritten übertragen.

§ 13

Gesamtschuldnerische Haftung

- (1) Sind aus diesem Vertrag Mehrere berechtigt oder verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

Anhang 2

Zwischen

METRANS Umschlagsgesellschaft mbH

USt-ID: DE 337 40 25 39

mit dem Sitz Katharinenstraße 9, 20457 Hamburg

eingetragen im Handelsregister B des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 165289,

vertreten durch den Geschäftsführer Carsten Giesel

(im Folgenden „MUG“)

und

(im Folgenden „Zugangsberechtigter“)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Infrastrukturnutzungsvertrag

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die MUG betreibt eine Serviceeinrichtung im Hafen Königs Wusterhausen. Der folgende Vertrag regelt Einzelheiten zwischen der METRANS Umschlagsgesellschaft mbH und den nach eisenbahnrechtlichen Vorschriften Zugangsberechtigten.

§2 Einzelheiten des Zugangs

- (1) Der Zugangsberechtigte ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur der MUG wie folgt zu nutzen:

Bedarfsgerechte Bereitstellung und Abholung von Zügen, Wagengruppen und Einzelwagen in die Bereitstellungsgleise (gem. Anlage 6, §1) für die vom jeweiligen Kunden beauftragten Verladeprozesse im Hafen.
- (2) Zugangsvoraussetzung zu den Gleisanlagen der Serviceeinrichtung der MUG ist ein Befahren von Gleisanlagen der LUTRA GmbH. Es gelten die entsprechenden Zugangsbestimmungen der LUTRA GmbH.
- (3) Der Zugang ist nach erfolgter Anmeldung gem. Anlage 6, § 2 Absatz 4 gestattet.
- (4) Der Beginn der Rangierfahrten ist nach § 2 Abs. 5 der Besonderen Benutzungsbedingungen telefonisch unter 03375-671-169 oder ggf. persönlich anzuzeigen.

§3 Leistungsentgelt

- (1) Das Leistungsentgelt für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur bestimmt sich nach der Preisliste der MUG zzgl. der Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.

§4 Zahlungen

- (1) Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungslegung.

§5 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am __. __. ____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Es gelten die Nutzungsbedingungen - Allgemeiner und Besonderer Teil – der MUG, ferner die Bedienungsanweisung der MUG und die Hafensordnung der LUTRA GmbH. Sie sind zusammen mit den aufgeführtenweiteren Anlagen Bestandteil des Vertrages.
- (2) Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.

§7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültig-keit der übrigen Vertragsinhalte hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch ei-ne Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.



Anhang 3

**Antrag auf Nutzung der
Eisenbahninfrastruktur der
METRANS Umschlagsgesellschaft mbH
im Hafen Königs Wusterhausen**

Der Zugangsberechtigte

beantragt hiermit die

Nutzung von Gleis(en) bzw. m der Infrastruktur

im Zeitraum vom

Uhr bis zum

Uhr.

Zugcharakteristik

Zweck der Nutzung:

Anzahl Güterwagen:

Ladungsgewicht: t

Gefahrgut (j/n):

**Der Zugangsberechtigte nimmt folgende Dienstleistungen in
Anspruch:**

Triebfahrzeugführer

Rangierbegleiter

Wagentechnische Untersuchung

Ort, Datum

Unterschrift

Bedienungsanweisung

für die Serviceeinrichtung

der METRANS Umschlagsgesellschaft mbH

- im Folgenden MUG -

im Hafen Königs Wusterhausen

Serviceeinrichtung im Hafen Königs Wusterhausen
an der Strecke Königs Wusterhausen – Beeskow km 57,621

gültig ab: 11.12.2022

aufgestellt

genehmigt

Hamburg, den 09.02.2022

Berlin, den

Schuster

Eisenbahnbetriebsleiter

Landeseisenbahnaufsicht

Prüfung der Bedienungsanweisung

(jährlich zum 1.April)

Datum	Name	Bemerkungen
-------	------	-------------

Änderungen und Ergänzungen der Bedienungsanweisung

Lfd. Nr	gültig ab	berichtigt am	durch
4	22.04.22	22.04.22	C.Schuster
1.6	11.12.22	20.10.22	C.Schuster

Verteiler

je 1x Inhaber der Serviceeinrichtung
 LUTRA GmbH
 bedienende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
 Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg (LEA)

Wichtige Rufnummern		
Hafenmeister LUTRA (Unfallmeldestelle)		03375 - 671 -113
Eisenbahninfrastrukturunternehmen:		
Herr Westphal (Eisenbahnbetriebsleiter)	dienstlich	0341 - 9985 8173
	mobil	0151 - 1083 99 29
Herr Schuster (stellv. Eisenbahnbetriebsleiter)	dienstlich	0341 - 9999 6578
	mobil	0173 - 729 2158

Inhaltsverzeichnis

1	Geltende Bestimmungen und allgemeine Verhaltensregeln	6
1.1	Für die Serviceeinrichtung geltende gesetzliche und sonstige Bestimmungen	6
1.2	Allgemeine Verhaltensregeln im Betriebsgelände:.....	6
1.3	Verpflichtung.....	6
1.4	Tauglichkeit	6
1.5	Rechte.....	6
1.6	Rangiergeschwindigkeit.....	6
1.7	Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.....	7
2	Beschreibung des Gleisanschlusses.....	8
2.1	Lage der Serviceeinrichtung, Grenzen.....	8
2.2	Gleisanlagen und ihre Zweckbestimmung	8
2.3	Weichen und Gleissperren	8
2.4	Bahnübergänge	9
2.5	Gleise mit Längsneigung > 1,5 ‰.....	9
2.6	Belastbarkeit des Oberbaues	9
2.7	Aufbewahrung von Handverschlüssen und Sicherungsmitteln	9
2.8	Übergabestelle und Bedienungsbereich	9
2.9	Signalanlagen.....	9
2.10	Oberleitungsanlagen mit Schalter	10
2.11	Sonstige betriebliche Einrichtungen der Serviceeinrichtung	10
2.12	Einfriedung und Tore.....	10
2.13	Beleuchtung und Lage der Schalter.....	10
2.14	Betriebseinschränkungen.....	10
3	Bedienungsvorgänge	10
3.1	Verständigen des Betreibers der Serviceeinrichtung über die Bedienung	10
3.2	Betriebsführung.....	10
3.3	Bahnbetriebsart.....	10
3.4	Bedienen der Serviceeinrichtung, Zuständigkeiten	10
3.5	Rangierverbote.....	11
3.6	Prüfen der Gleisanlagen	11
3.7	Rangierseite.....	12
3.8	Abstoßen von Fahrzeugen.....	12
3.9	Unfallmeldestelle	12
3.10	Abstellen von Triebfahrzeugen	12
3.11	Mobile Wagenreparaturen.....	12

3.12	Abstellen von Gefahrgut.....	12
3.13	Aufgleisen von Fahrzeugen	12
4	Aufgaben des EIU	12
4.1	Prüfung der Gleisanlagen	12
4.2	Prüfung der Bahnübergänge	12
4.3	Meldungen	12
4.4	Instandhaltung.....	13

1 Geltende Bestimmungen und allgemeine Verhaltensregeln

1.1 Für die Serviceeinrichtung geltende gesetzliche und sonstige Bestimmungen

- Ril 408 – Fahrdienstvorschrift
- Eisenbahnsignalordnung vom 7.10.1959 in der jeweils gültigen Fassung
- Anweisung zur Instandhaltung der Sicherungsanlagen von Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) im Land Brandenburg (An Inst S NE 88)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE) des VDV
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)

1.2 Allgemeine Verhaltensregeln im Betriebsgelände:

- Hafenordnung
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft

1.3 Verpflichtung

Alle Betriebseisenbahner sind verpflichtet, die für den Betriebsdienst und für die Unfallverhütung erlassenen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen. Sie müssen sich bewusst sein, dass Ordnung, Disziplin und Sicherheit oberstes Gebot des Handelns zu sein haben, um Schäden an Leib und Leben sowie materiellen Gütern zu vermeiden.

1.4 Tauglichkeit

Betriebseisenbahner haben die für ihren Dienst vorgeschriebene körperliche und geistige Eignung zu besitzen und müssen mit den örtlichen Gegebenheiten des Einsatzortes vertraut sein. Sie haben den Dienst ausgeruht und ohne Einwirkung von Alkohol, Rauschmitteln oder die Fahrtauglichkeit beeinträchtigende Medikamente anzutreten und dürfen während der Arbeitszeit und angemessene Zeit davor keine solchen, die Dienstfähigkeit beeinträchtigenden Mittel, zu sich nehmen.

1.5 Rechte

Betriebseisenbahner haben das Recht und die Pflicht, Personen, die unbefugt Gleisanlagen betreten bzw. mit Straßenfahrzeugen befahren, aus den Gleisanlagen zu verweisen. Bei Personen, die sich unangemeldet im Bereich der Serviceeinrichtung aufhalten, ist die Hafenmeisterei zu informieren.

1.6 Rangiergeschwindigkeit

Die zulässig höchste Rangiergeschwindigkeit im gesamten Hafengebiet 10 km/h. Für einzelne Gleise der Serviceeinrichtung der MUG ist diese folgendermaßen herabgesetzt:

- 5 km /h auf dem Gleis 22 a

1.7 Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden

Zuständiges Ministerium ist:

Land Brandenburg
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
14467 Potsdam

Tel.: 0331-866-0

Fax: 0331-866-8368

Ansprechpartner Herr Böttche, Tel. 0331-866-8275

Eisenbahnaufsichtsbehörde ist:

Land Brandenburg
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Landeseisenbahnaufsicht
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Tel.: 030-77007-0

Fax: 030-77007-101

Ansprechpartner:

Herr Robst, Bautechnik und Allgemeines Tel. 030-77007-272, Fax: 030-77007-5272

Herr Harbeck, Fahrzeuge, m-t. Anlagen,
E-Technik Tel. 030-77007-153, Fax: 030-77007-5153

Herr Lehmann, Signaltechnik Tel. 030-77007-275, Fax: 030-77007-5275

Frau Neman, Eisenbahnbetrieb Tel. 030-77007-202, Fax: 030-77007-5202

2 Beschreibung des Gleisanschlusses

2.1 Lage der Serviceeinrichtung, Grenzen

Die METRANS Umschlagsgesellschaft mbH ist Eisenbahninfrastrukturunternehmen von Teilen der Gleisanlagen im Südhafen des Hafens Königs Wusterhausen und Nebenanschießer an die Gleisanlagen der LUTRA GmbH. Die Gleisanlagen werden als Serviceeinrichtung betrieben. Die Infrastrukturgrenzen sind jeweils in den Weichenanfängen der Anschlussweichen A 12, A 14, A 15 und A 31 definiert und jeweils durch die Schilder "Grenze der Infrastruktur" gekennzeichnet. Sie schließen an die Zuführungsgleise A 1 bzw. A 8 der LUTRA GmbH an. Die Infrastrukturgrenze zwischen Hafen und DB Netz liegt am Weichenende der Weiche 37W53. Die Anschlussweiche obliegt der LUTRA und der MUG zu gleichen Teilen.

2.2 Gleisanlagen und ihre Zweckbestimmung

Gleis-Nr.	verfügbare Gleislänge [m]	nutzbare Gleislänge [m]	Neigungs-verhältnisse [‰]	Zweckbestimmung
A 2	250	200	2,3	Ein – und Ausfahr Gleis
A 3	625	520	2,2	Bereitstellungsgleise, Abstellgleise, WÜST
A 4	577	535		
A 5	622	580		
A 6	667	615		
A 7	689	630		
A 9	130	110		
A 10	409	350		Bereitstellungsgleise, Abstellgleise, WÜST
A 11	367	340		
A 21	318	235	12,2 (nur im gesperrten Bereich)	
A 22	311	235	9,5 (nur im gesperrten Bereich)	
A 22a	181	162		

Die grau unterlegten Gleise sind mit elektrischer Fahrleitung überspannt. Die Fahrleitung ist gegenwärtig abgeschaltet und bahngeerdet. Das Gleis A 9 ist derzeit gesperrt.

2.3 Weichen und Gleissperren

Nummer	Art der Bedienung	wird bedient von
Weichen		
Gleissperre		
A 11 – A 18	ortsbedient	EVU
A 20 – A 21	ortsbedient	EVU
	GS 21	elektrisch bedient
		außer Betrieb

2.4 Bahnübergänge

Gleis	Bezeichnung	Kennzeichnung	Sicherung	Besonderheiten
A 10 A 11	Feuerwehrstraße	ohne	Übersicht*)	
A 21 A 22	Feuerwehrstraße zur Kippe I	Andreaskreuz		Rundumleuchte
A 21 A 22	Straße zum Baustoffumschlagplatz	Andreaskreuz		Stoppschild

An den Zufahrten zum Betriebsgelände stehen Zeichen 201 – Andreaskreuz – mit dem Zusatzzeichen 1008-32 "**Hafengebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang**".

Alle Bahnübergänge innerhalb der Serviceeinrichtung sind nicht technisch gesichert und, mit Ausnahme der Feuerwehrstraße über die Gleise A 10 und A 11 sowie die Fahrübergänge auf der Fläche der Firma AWU, mit Andreaskreuzen ausgestattet. Die Bahnübergänge dürfen mit Rangiergeschwindigkeit befahren werden. Die Sicherung erfolgt durch die Übersicht*). Vor jedem BÜ ist das Signal Pf 2 aufgestellt.

*) Die Übersicht auf die Bahnstrecke ist vorhanden, wenn die Wegbenutzer bei richtigem Verhalten auf Grund der Sichtverhältnisse die Bahnstrecke so weit und in einem solchen Abstand übersehen können, dass sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Bahnübergang ungefährdet überqueren oder vor ihm anhalten können.

2.5 Gleise mit Längsneigung > 1,5 ‰

Gleisnummer	Neigungsverhältnisse [‰]
A 2	2,3
A 3	2,2
A 21	12,2 (nur im gesperrten Teil hin zur Kippe 1)
A 22	9,5 (nur im gesperrten Teil hin zur Kippe 1)

2.6 Belastbarkeit des Oberbaues

Der Oberbau der Gleisanlagen kann Fahrzeuge bis zu einer Radsatzlast von 22,5 t aufnehmen.

2.7 Aufbewahrung von Handverschlüssen und Sicherungsmitteln

Im Rangierleitergebäude werden die Erdungs- und Kurzschlusseinrichtung, Sh 2-Scheiben, Handverschlüsse und nicht benötigte Hemmschuhe aufbewahrt.

2.8 Übergabestelle und Bedienungsbereich

Die Übergabestelle der Wagen befindet sich im auf den Gleisen A 3 bis A 7.

Der Betrieb innerhalb der Serviceeinrichtung obliegt der MUG.

2.9 Signalanlagen

Die Gleise A 3 bis A 7 sind mit Rangiersignalen (Ra 11 b) ausgerüstet. Ebenso befinden sich Weichensignale Wn 1 / Wn 2 (Gerader/Gebogener Zweig) an den Weichenanfängen A 12, A 13, A 14 und A 16.

Die Hebelgewichte sind mit schwarz-weißem Anstrich gekennzeichnet.

2.10 Oberleitungsanlagen mit Schalter

Die Gleise A 3 bis A 7 sind vollständig überspannt. Die Anlage ist zurzeit ständig abgeschaltet und bahngeerdet.

2.11 Sonstige betriebliche Einrichtungen der Serviceeinrichtung

In der Serviceeinrichtung befindet sich eine Seilrangieranlage (Verholwagen) an der Waggonkippe I. Die maximale Anhänger­masse beträgt 400 t. Im Gleis A 22 sind 4 Schraubenbremsen, im Gleis A 21 vor der elektrischen Gleissperre 2 Backenbremsen installiert. An den Gleisen A 21 / A 22 (Kippe 1) befindet sich ein Waggonstirnwandkipper sowie mobile Be- und Entladetechnik. Alle beschriebenen Anlagen sind außer Betrieb.

2.12 Einfriedung und Tore

Das gesamte Gelände der Haf­enbahn ist eingefriedet. Gleistore sind nicht vorhanden.

2.13 Beleuchtung und Lage der Schalter

Das Ein- und Ausschalten der Gleisfeldbeleuchtung erfolgt über Dämmerungsschalter bzw. Schaltuhren. Die Gleisfeldbeleuchtung bleibt täglich in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr eingeschaltet. Vom Haf­enmeisterbüro ist eine Handschaltung möglich.

2.14 Betriebseinschränkungen

Die Rangierbewegungen während der Bereitstellung oder Abholung von Wagen durch das EVU erfolgen nach Abstimmung mit der LUTRA.

3 Bedienungsvorgänge

3.1 Verständigen des Betreibers der Serviceeinrichtung über die Bedienung

Die Serviceeinrichtung wird nach dem jeweils gültigen Nutzungsvertrag (einschließlich Anlagen), der zwischen EVU und der MUG geschlossen werden muss, bedient. Zusätzlich erfolgt ein Vertragsschluss mit der LUTRA. Die LUTRA wird vom EVU von der Bedienung sowie von eventuellen Abweichungen verständigt. Die LUTRA ist verpflichtet, sämtliche Bedienungsvorgänge auf der Gleisinfrastruktur der MUG dieser zu melden und deren Zustimmung einzuholen.

3.2 Betriebsführung

Die Verantwortung über die Betriebsführung der Gleisinfrastruktur der MUG obliegt der LUTRA GmbH (siehe "Vertrag über die Betriebsführung der Serviceeinrichtungen im Haf­en Königs Wusterhausen").

3.3 Bahnbetriebsart

Die Bedienung der Serviceeinrichtung erfolgt ausschließlich durch Rangierfahrten. Rangierfahrten zwischen Bahnhof KW und den Wagenübergabestellen dürfen nur mit Zustimmung des özF BGKW und der LUTRA durchgeführt werden.

3.4 Bedienen der Serviceeinrichtung, Zuständigkeiten

Die Betriebsführung bis zu den Übergabestellen der MUG obliegt dem EVU. Die Rangierfahrten des EVU sind mit einem Triebfahrzeugführer und einem Rangierbegleiter bzw. Lokrangierführer (Lrf) besetzt. Die Mitarbeiter arbeiten als Rangierbeleiter, Zugvorbereiter und Wagenprüfer, von ihnen werden Wagenladungen

abgeliefert und angenommen. Die Lokrangierführer übernehmen zusätzlich die Aufgaben als Triebfahrzeugführer. Die Mitarbeiter des EVU sind vor der Erstbedienung der Serviceeinrichtung in die Aufgaben durch die LUTRA örtlich einzuweisen und zu prüfen. Die Durchführung und Koordinierung der Rangierfahrten ist in der Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung der LUTRA geregelt.

3.5 Rangierverbote

Erfordert die örtliche Rangiertechnologie das gleichzeitige Rangieren mehrerer Rangierabteilungen in der Serviceeinrichtung, hat eine konkrete Abstimmung zwischen den Rangierleitern aller beteiligten Rangierabteilungen zu erfolgen. Um eine gegenseitige Gefährdung von Rangierfahrten auszuschließen, bestehen folgende Festlegungen:

Solange die Fahrt zugelassen ist in / aus Gleis	sind Rangierfahrten verboten im Gleis / in Richtung über ... hinaus	eine Einhaltung des Rangierverbotes überwacht
A 2	A 3 - A 8 über Ra 11 b	Hafenmeister
A 3	A 2 über So 12, A 4 - A 8 über Ra 11 b	
A 4	A 2 über So 12, A 3, A 5 - A 8 über Ra 11 b	
A 5	A 2 über So 12, A 3 - A 4, A 6 - A 8 über Ra 11 b	
A 6	A 2 über So 12, A 3 - A 5, A 7, A 8 über Ra 11 b	
A 7	A 2 über So 12, A 3 - A 6, A 8 über Ra 11 b	
A 8	A 2 über So 12, A 3 - A 7, A 8 über Ra 11 b	
A 9	A10, A11 über So12 der WA 21	
A 10	A 9 über So 12 der WA 20 A11 über So 12 der WA 21	
A 11	A 9 über So 12 der W A 20 A 10 über So 12 der W A 21	
A 21, 22, 22a	A 23 - A 25	Hafenmeister

3.6 Prüfen der Gleisanlagen

Das Rangierpersonal des EVU prüft die während der Bedienung befahrenen Gleisanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums

Sollen ortsgestellte Weichen gegen die Spitze befahren werden, hat der für die Fahrwegbeobachtung verantwortliche Mitarbeiter vorher die richtige Stellung und Endlage dieser Weichen festzustellen.

3.7 Rangierseite

Als Rangierseite wird die aus Richtung Bhf Königs Wusterhausen kommend in Fahrtrichtung rechte Seite festgelegt. Die Rangierseite kann gewechselt werden, wenn es zwischen Triebfahrzeugführer, Rangierbegleiter bzw. Hafenmeister vereinbart wurde.

3.8 Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen von Wagen in der Serviceeinrichtung ist verboten.

3.9 Unfallmeldestelle

Die Unfallmeldestelle der Serviceeinrichtung ist der Hafenmeister der LUTRA, Tel. 03375 - 671 -113. Es gilt der nachfolgende Notfallmanagement.

3.10 Abstellen von Triebfahrzeugen

Das Abstellen von Triebfahrzeugen in den Gleisanlagen der MUG untersagt.

3.11 Mobile Wagenreparaturen

Mobile Wagenreparaturen / -inspektionen in den Gleisanlagen der MUG sind untersagt.

3.12 Abstellen von Gefahrgut

Das Abstellen von Wagen mit Gefahrgut ist in den Gleisanlagen der MUG untersagt.

3.13 Aufgleisen von Fahrzeugen

Das Aufgleisen von Fahrzeugen hat unter der Leitung eines geprüften Aufgleisberechtigten zu erfolgen. Für entgleiste Fahrzeuge, die auf das Netz der DB übergehen, ist eine Lauffähigkeitsuntersuchung durch einen Wagenmeister des mit der Beförderung beauftragten EVU durchzuführen.

4 Aufgaben des EIU

4.1 Prüfung der Gleisanlagen

Die Gleisanlagen werden mindestens alle zwei Jahre einer Hauptprüfung durch einen Sachverständigen oder einer Fachfirma unterzogen. In den Jahren ohne Hauptprüfung erfolgt eine Nebenprüfung, bei der die Gleisanlagen auf augenscheinliche Mängel überprüft werden.

4.2 Prüfung der Bahnübergänge

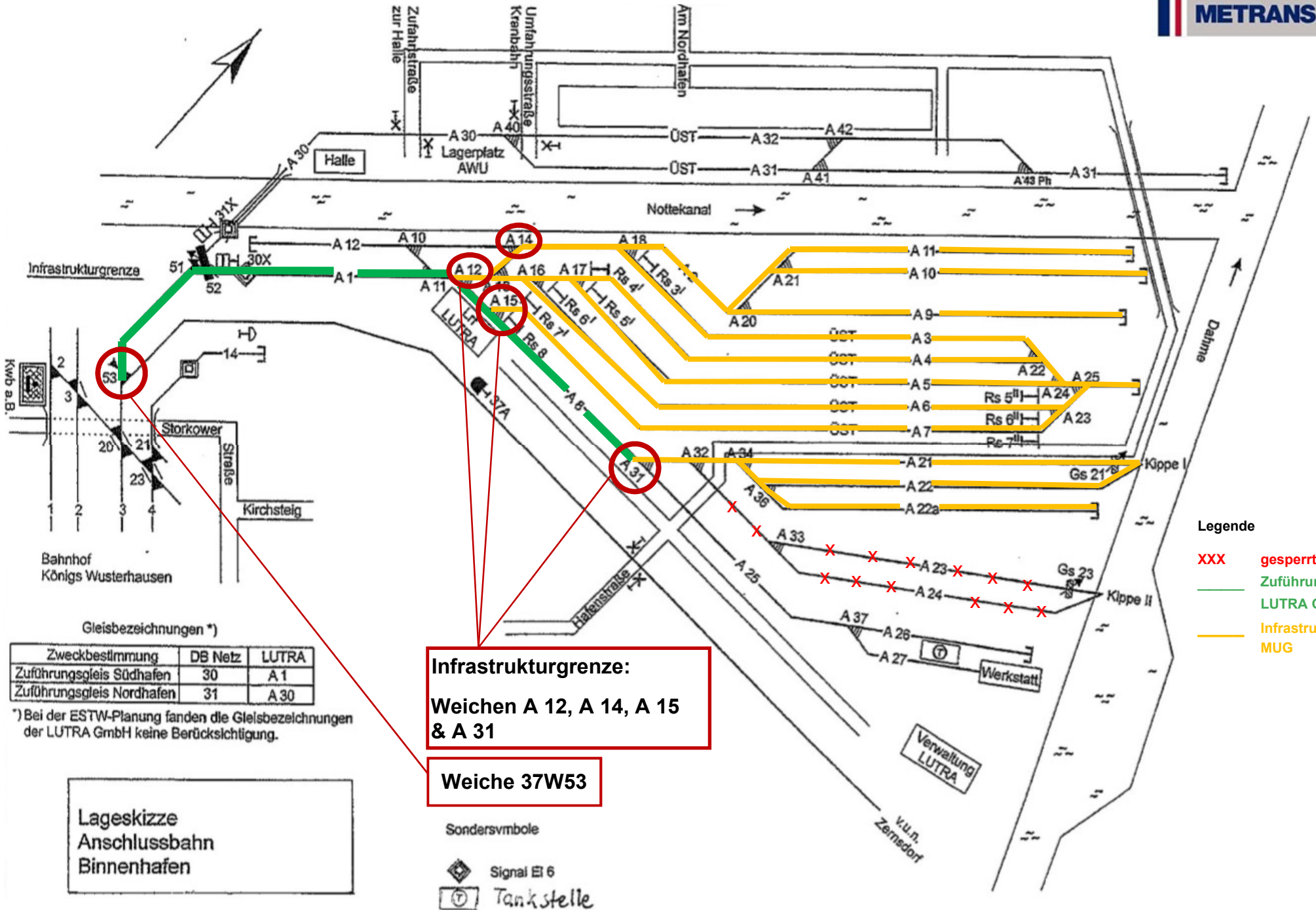
Bahnübergänge werden einmal jährlich einer Funktionsprüfung unterzogen. Sichtdreiecke sind frei, Andreaskreuze kenntlich zu halten.

4.3 Meldungen

Das EIU meldet alle Beschädigungen der Infrastruktur, die eine Betriebseinschränkung bedeuten - ohne Vorliegen eines Notfalls schriftlich- vorab mündlich (fernmündlich), an das EVU. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn sich die Vorfälle bei der Bedienung durch das EVU ereignet haben und dabei bekannt geworden sind. Durch das EVU sind dementsprechend entstandene Beschädigungen bzw. Unregelmäßigkeiten die in der Serviceeinrichtung aufgetreten sind, dem EIU zu melden. Gefährliche Ereignisse im Bahnbetrieb, bei denen Mitarbeiter, Fahrzeuge oder Anlagen der DB AG und/oder der EVU beteiligt sind, sind der Unfallmeldestelle zu melden. Das Notfallmanagement obliegt der LUTRA gemäß "Vertrag über die Betriebsführung der Serviceeinrichtungen im Hafen Königs Wusterhausen".

4.4 Instandhaltung

Die MUG ist für die Unterhaltung der Anlagen einschließlich der Weichenpflege, Schnee -und Eisbeseitigung sowie das Freihalten der Spurrillen verantwortlich. Baumbewuchs, besonders im Sichtbereich der Bahnübergänge, ist zu entfernen. Die Andreaskreuze sind kenntlich zu halten.



- Legende
- XXX gesperrt
 - Zuführungsgleise LUTRA GmbH
 - Infrastruktur MUG

Gleisbezeichnungen *)

Zweckbestimmung	DB Netz	LUTRA
Zuführungsgleis Südhafen	30	A 1
Zuführungsgleis Nordhafen	31	A 30

*) Bei der ESTW-Planung fanden die Gleisbezeichnungen der LUTRA GmbH keine Berücksichtigung.

**Infrastrukturgrenze:
Weichen A 12, A 14, A 15
& A 31**

Weiche 37W53

- Sondersymbole
- Signal EI 6
 - Tankstelle

Lageskizze
Anschlussbahn
Binnenhafen

